

ren, aber auch nach Anklageerhebung im / gerichtlichen Verfahren oder an Stelle eines **Z<sup>7</sup>** gerichtlichen Strafbefehls möglich. Über sie wird der Anzeigende, der Geschädigte und der Beschuldigte schriftlich oder mündlich informiert. **Ordnungswidrigkeiten** können vom jeweiligen Ordnungsstrafbefugten übergeben werden, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Bürgers vom gesellschaftlichen Gericht eine bessere erzieherische Einwirkung zu erwarten ist (§31 OWG; §41 KKO; §39 SchKO). **Verfehlungen** kann die Deutsche Volkspolizei oder ein disziplinarbefugter Leiter übergeben (§ 32 KKO; § 30 SchKO). Die Ü. enthält vor allem:

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden **Z<sup>7</sup>** Beweismittel,
- die rechtliche Würdigung der Handlung unter Angabe der verletzten Strafgesetze bzw. Rechtsvorschriften,
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers,
- die Gründe für die Übergabe,
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Sind durch die Handlung materielle Schäden verursacht worden, wird der Ü. der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beigelegt. Ü., die Vergehen oder Verfehlungen Jugendlicher betreffen, haben auch eine tatbezogene Einschätzung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse, Aussagen zur / Schuldfähigkeit des Jugendlichen sowie Hinweise auf eine wirksame Einbeziehung staatlicher oder gesellschaftlicher Erziehungsträger zu enthalten (§26 Abs. 2 und 3, §33 Abs. 2, §42 Abs. 1 KKO; §24 Abs. 2 und 3, §31 Abs. 2, §40 Abs. 1 SchKO).

Das gesellschaftliche Gericht kann gegen die Übergabe von Vergehen und Verfehlungen bis zum Abschluß der Beratung beim übergebenden Organ Einspruch einlegen, wenn es der Meinung ist, daß die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen, oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht geeignet ist. In diesen Fällen hat das übergebende Organ seine Ü. zu überprüfen. Eine erneute Übergabe ist für das gesellschaftliche Gericht verbindlich (§60 StPO; §§27, 35 KKO; §§25, 33 SchKO). Ordnungswidrigkeiten können bis zum Abschluß der Beratung an das übergebende Organ zurückgegeben werden, wenn die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen. Hier hat das übergebende Organ die Sache selbst abschließend zu bearbeiten (§32 Abs. 2 OWG; §42 Abs. 2 KKO; §40 Abs. 2 SchKO).

Hat das gesellschaftliche Gericht auf Grund der Ü. eine Beratung angesetzt und bleibt der beschuldigte Bürger trotz zweimaliger Einladung unbegründet der Beratung fern, gibt bei Vergehen und Ordnungswidrigkeiten das gesellschaftliche Gericht die Sache an das übergebende Organ zurück; Verfehlungen übermittelt es zur weiteren Bearbeitung an die DVP, sofern nicht eine Entscheidung in Abwesenheit des beschuldigten Bürgers/möglich und zulässig ist (§30,

§36 Abs. 3, §44 KKO; §28, §34 Abs.3, §42 SchKO).

**Übergangshinterbliebenenrente** - Rente der **Z<sup>7</sup>** Sozialversicherung, die an die Witwe bzw. den Witwer gezahlt wird, wenn sie (er) keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente (**Z<sup>7</sup>** Hinterbliebenenrente) hat, die finanziellen Aufwendungen für die Familie vor dem Tod des Ehepartners aber überwiegend von diesem erbracht wurden und wenn beim Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt waren. Die Ü. beträgt monatlich 270 Mark und wird für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Eintritt der Witwe bzw. des Witwers in das / Rentenalter gezahlt. Zu den Voraussetzungen für einen Rentenbezug, die beim Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes gegeben gewesen sein müssen, vgl. das Stichwort „Hinterbliebenenrente“.

**Überhang **Z<sup>7</sup>** Grundstücksgrünze**

**Überleitungsvertrag** - schriftliche Vereinbarung zwischen einem Werk tätigen und 2Betrieben, mit der das bisher bestehende **Z<sup>7</sup>** Arbeitsrechtsverhältnis des Werk tätigen zu dem einen Betrieb beendet und gleichzeitig ein neues Arbeitsrechtsverhältnis zu dem anderen Betrieb begründet wird. Mit dem Ü. wird für den Werk tätigen das **Z<sup>7</sup>** Recht auf Arbeit auch in den Fällen gewährleistet, in denen eine Aufhebung des **Z<sup>7</sup>** Arbeitsvertrages unumgänglich ist, weil der Werk tätige aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht mehr mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe beschäftigt werden kann, ein **Z<sup>7</sup>** Änderungsvertrag aber nicht in Frage kommt, weil innerhalb des Betriebes keine Möglichkeit besteht, dem Werk tätigen eine zumutbare andere Arbeit (**Z<sup>7</sup>** Zumutbarkeit einer anderen Arbeit) anzubieten (§51 AGB). Liegen alle diese Voraussetzungen vor, ist der Betrieb immer verpflichtet, dem Werk tätigen einen Ü. über eine zumutbare andere Arbeit in einem anderen Betrieb anzubieten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen das Arbeitsrechtsverhältnis durch eine **Z<sup>7</sup>** fristlose Entlassung beendet werden soll. Lehnt der Werk tätige das Angebot zu einem Ü. ab, kann der Betrieb mit ihm einen **Z<sup>7</sup>** Aufhebungsvertrag schließen oder ihm fristgemäß kündigen (**Z<sup>7</sup>** Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses). Ein Ü. kann beispielsweise erforderlich werden im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, in deren Ergebnis die vom Werk tätigen laut Arbeitsvertrag bisher ausgeübte Arbeitsaufgabe wegfällt. Er kann ebenso erforderlich werden, wenn ein Werk tätiger infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung seine bisherige Arbeitsaufgabe für ständig nicht mehr wahrnehmen kann. Ein Ü., der im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich wird, ist so rechtzeitig vorzubereiten, daß er spätestens 3 Monate vor Beginn der Tätigkeit des Werk tätigen im neuen Betrieb abge-